

Allgemeine Bedingungen für die laufende Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen 2005/2008

(DTV-AVB Zoll 2005/2008)

Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	7	Begrenzung der Versicherungsleistung
2	Versichertes Interesse	8	Selbstbeteiligung
3	Umfang des Versicherungsschutzes	9	Anmeldung, Prämie, Zahlung und Sanierung
4	Ausschlüsse	10	Kündigung
5	Obliegenheiten	11	Gerichtsstand, anwendbares Recht
6	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	12	Bundesdatenschutzgesetz

1	Gegenstand des Versicherungsschutzes		
1.1	Gegenstand des Versicherungsschutzes sind alle dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Versicherung erteilten Zollaufträge zur Durchführung von Zollabfertigungen jeglicher Art einschließlich IT-gestützter Zollabwicklungen, die dem Versicherer nach Maßgabe der Ziffer 9 aufgegeben werden, wenn sie	4	Ausschlüsse
1.1.1	im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge im Sinne des HGB) stehen und / oder;	4.1	Ausgeschlossen sind Abgabenforderungen sowie Ansprüche,
1.1.2	ohne Übernahme der Verpflichtung zur Besorgung oder Durchführung der Beförderung der Sendung, die Eröffnung eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens zum Inhalt haben, wenn der Versicherungsnehmer sich von dem im Geltungsbereich des Versandverfahrens ansässigen Empfänger der Sendung vor Eröffnung des Versandverfahrens schriftlich hat bestätigen lassen, dass er die Ware bestellt hat und erwartet.	4.2	entstanden aus Schäden durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);
1.2	Zollaufträge von Privatpersonen sind nicht versichert.	4.3	verursacht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten;
2	Versichertes Interesse	4.4	die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer das Zollgut veredelt, bearbeitet, verändert oder in sonstiger Weise auf dieses eingewirkt hat;
	Versichert sind die von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), Schweiz, Liechtenstein und Island gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Abgabenforderungen, wie z.B. Zölle, Abschöpfungen, Einfuhrumsatzsteuer (EUS) und Verbrauchsteuern, aufgrund von ihm verursachter fehlerhafter Ausführung der erteilten Zollaufträge in seiner Eigenschaft als Anmelder (Zollbeteiligter, Hauptverpflichteter eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens, Zollanmelder, Zollwertanmelder oder dessen Vertreter), Zoll-, Steuer- oder Haftungsschuldner.	4.5	aufgrund von dem Versicherungsnehmer überlassenen fehlerhaften Dokumenten oder ihm gegenüber gemachten falschen Angaben bzw. aufgrund schuldhaften Verhaltens des Auftraggebers;
3	Umfang des Versicherungsschutzes	4.6	aus Aufträgen zur Zollabfertigung
	Die Leistungsverpflichtung des Versicherers umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Abgabenforderungen, die gegen	- folgender Marktordnungswaren:	-
		- folgender verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse:	Dieses Risiko kann gegen gesonderte Prämie und aufgrund schriftlicher Vereinbarung versichert werden;
		4.7	aus Carnet-TIR-Verfahren;
		4.8	die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter sowie damit zusammenhängenden Kosten;
		4.8	entstanden aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen oder

- Aufbruch;
- 4.9 entstanden aus Schäden durch Streik, Aussper-
rung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte
oder politische Gewalthandlungen;
- 4.10 entstanden aus Schäden infolge der Verwendung
– gleichgültig durch wen – von chemischen, biolo-
gischen, biochemischen Substanzen oder elektro-
magnetischen Wellen als Waffen mit gemeinge-
fährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf
sonstige mitwirkende Ursachen;
- 4.11 entstanden aus Schäden durch Kernenergie oder
sonstige ionisierende Strahlung;
- 4.12 entstanden aus Schäden durch Beschlagnahme,
Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher
Hand;
- 4.13 insoweit, als die Durchsetzung von Rückgriffs-
oder Erstattungsforderungen durch Handlungen
oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers
oder seiner Repräsentanten ausgeschlossen ist.
- 5 Obliegenheiten**
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es,
- 5.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 5.1.1 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung
erforderliche Genehmigungen vorliegen und be-
hördliche Auflagen eingehalten werden;
- 5.1.2 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, einzuarbeiten
und hinsichtlich der für die Zollabwicklung relevan-
ten Vorschriften sowie der IT-gestützten Zollab-
wicklung nach dem jeweils neuesten Stand aus-
und weiterzubilden;
- 5.1.3 die Auswahl der Subunternehmer und sonstiger
Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentli-
chen Kaufmanns zu treffen und die von ihm beauf-
tragten Verkehrsunternehmen über die zoll- und
steuerrechtliche relevanten Vorschriften im Zu-
sammenhang mit der Abwicklung des Zollauftrages
zu belehren;
- 5.1.4 das Zollgut an einen von ihm beauftragten Ver-
kehrsunternehmer nur gegen Abgabe einer von
diesem bzw. dessen Fahrer unterzeichneten Über-
nahmeerklärung inkl. Anweisungen im Versandver-
fahren für die Zollabwicklung zu übergeben;
- 5.1.5 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwick-
lung im IT-Verfahren eingesetzten elektronischen
Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft sind und
ordnungsgemäß gewartet werden sowie die Soft-
und Hardware immer den jeweiligen Erfordernis-
sen des aktuellen Zollanmeldeverfahrens entspre-
chen;
- 5.1.6 ferner dafür zu sorgen, dass eine den jeweiligen
Erfordernissen entsprechende Sicherung der Da-
ten und den gesetzmäßige Archivierung gewähr-
leistet ist;
- 5.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 5.2.1 jede Inanspruchnahme dem Versicherer unverzüg-
lich schriftlich zu melden, spätestens 14 Tage
nachdem er davon Kenntnis erlangt hat;
- 5.2.2 dem Versicherer alle zur Beurteilung des jeweili-
gen Zolltatbestandes notwendigen Unterlagen, ein-
schließlich eines Ausdrucks der elektronischen
Zollanmeldung vorzulegen;
- 5.2.3 für die Abwendung und Minderung des Schadens
zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Aus-
kunft zu geben und etwaige Weisungen des Versi-
cherers zu befolgen;
- 5.2.4 Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern;
- 5.2.5 bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden,
Mahnbescheiden und Klagen gegen den Versiche-
rungsnehmer sowie für den Fall, dass der Versi-
cherungsnehmer selbst Klage beim Finanzgericht
erheben will, den Versicherer unverzüglich zu be-
nachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel
oder Rechtsbehelfe wie Einspruch, Beschwerde
und Widerspruch fristgerecht einzulegen;
- 5.2.6 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers
auf einen Prozess einzulassen und dem Versiche-
rer die Prozessführung zu übertragen.
- 6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- 6.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer sei-
ner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich
vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob
fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei,
es sei denn, die Verletzung war weder für den Ein-
tritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
noch für die Feststellung oder den Umfang der
Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 2. Halbsatz gilt
nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Oblie-
genheit arglistig verletzt hat.
- 6.2 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf
eine nach Eintritt des Versicherungsfalles beste-
hende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit
wie z.B. nach Maßgabe der Ziffern 5.2.1, 5.2.2,
5.2.3 oder 5.2.5 wird der Versicherer auch ohne
gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Ver-
sicherungsnehmer von der Leistung frei.
- 7 Begrenzung der Versicherungsleistung**
- Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, d. h.
jedes Handeln und Unterlassen, welcher eine In-
anspruchnahme durch eine Zollbehörde im Sinne
von Ziffer 2 zur Folge hat, mit EUR be-
grenzt, maximal mit EUR je Kalenderjahr.
- Die Begrenzung je Kalenderjahr umfasst alle über
diese Police zu erbringenden Versicherungslei-
stungen einschließlich der gerichtlichen und außer-
gerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen
nach geboten waren. Maßgebend für die Errech-
nung dieses Betrages ist jeweils der Zeitpunkt der
fehlerhaften Ausführung des Zollauftrages.
- 8 Selbstbeteiligung**
- Die allgemeine Schadenbeteiligung des Versiche-
rungsnehmers beträgt% der Versicherungs-
leistung je Tatbestand, mindestens EUR,
höchstens EUR
- 9 Anmeldung, Prämie, Zahlung und Sanierung**
- 9.1 Anmeldepflicht
- Durch den Abschluss dieser laufenden Versiche-
rung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet,
sämtliche unter diesen Versicherungsvertrag fal-
lenden Zollaufträge nach Maßgabe der Ziffer 9.2
oder die vereinbarte Prämiengrundlage anzumel-
den.

- 9.2 Anmeldeverfahren
(Bausteinsystem: Raum für individuelles Anmeldeverfahren, z.B. Umsatz-, Einzel- oder summarische Anmeldungen, Deckungszusagen uvm.)
- 9.3 Verletzung der Anmeldepflicht
- 9.3.1 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes nicht verletzt hat und dass er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtigt hat.
- 9.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.
- 9.4 Prämie (*Bausteinsystem*)
- 9.5 Zahlung (*Bausteinsystem*)
- 9.6 Sanierung (*Bausteinsystem*)

10 Kündigung

- 10.1 Der Versicherungsnehmer und die Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.
- 10.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
- 10.3 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages erteilten Zollaufträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen.

11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG.
- 11.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Prämienzahlung, Zahlung von Schadenbeteiligung, Regressansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.
- 11.3 Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle des Versicherers zuständig.

12 Bundesdatenschutzgesetz